

Verordnung über Änderung des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902.
WTB Berlin, 30. März. (Telegr.) Amtlich. Der Bundesrat erläßt eine Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirt- und Strickwaren. Die von den stellvertretenden Generalkommandos gleichzeitig mit der Beschlagnehmung von Textilien am 1. Februar erlassenen Bekanntmachung betr. die Preisbeschränkungen im Handel mit Textilien, sollte wucherischen Preisstreiberien beim Verkauf von Textilwaren im Augenblick der Beschlagnahme einen wirksamen Niegel vorschleiben; sie erfüllte ihre vorläufige Aufgabe. Bei ihrem Erlasse war von vornherein klar, daß sie dauernd in dem vollen Umfange nicht aufrecht erhalten werden können. Die nunmehr ergangene Verordnung des Bundesrats hält grundsätzlich daran fest, daß eine etwaige Knappheit an Textilien nicht von preistreibender Übertreibung ausgenützt werden darf. Andererseits ist bei Berücksichtigung der wachsenden Herstellungskosten ein Zuschlag des angemessenen Gewinnes bei der Preisgestaltung zugelassen. Dem Käufer ist die Möglichkeit gegeben, einen zivilrechtlichen Anspruch auf eine Preisminderung gegen den Verkäufer zu erzielen. Die Geltendmachung des Anspruches erfolgt vor dem Schiedsgericht. Die Schiedsgerichte werden grundsätzlich bei amtlichen Handelsvertretungen gebildet. Ihre unparteiliche Zusammensetzung wird dadurch gewährleistet, daß der Vorsitzende und sein Stellvertreter von der Verwaltungsbehörde ernannt werden und zwei Mitglieder den Käufertreibern angehören sollen. Auch auf die Beteiligung des Handwerks bei der Bildung des Gerichts wird Bedacht genommen. Bei übermäßigen Preissteigerungen in den Gegenständen des täglichen Bedarfs verbleibt die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung. Bei dem Verdacht einer strafbaren Übertreibung hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts der Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.